

Vereinsstatuten



NAR
Netzwerk
Angehörigenarbeit Psychiatrie

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Netzwerk Angehörigenarbeit Psychiatrie NAP** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Professionalisierung und Vernetzung von Fachleuten, die in psychiatrischen Institutionen in der Angehörigenarbeit tätig sind. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:

- a. Erhöhung des Stellenwertes der Angehörigenarbeit in der psychiatrischen Versorgung/Behandlung und Förderung des Wissens unter Fachpersonen.
- b. Formulierung von erfahrungsbasierten Empfehlungen für qualitativ gute Angehörigenarbeit, welche interessierten Fachleuten zugänglich gemacht werden.
- c. Organisation und Durchführung von Fachtagungen.
- d. Entwicklung einer Homepage.
- e. Umfassende Darstellung der Angebote für Angehörige auf dieser Homepage.
- f. Sammlung und Weitervermittlung von Forschungsergebnissen und Publikationen.
- g. Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- h. Förderung der Enttabuisierung von psychiatrischen Krankheiten durch Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die als Fachleute in der psychiatrischen Versorgung tätig sind, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit an der Erfüllung des Vereinszwecks aktiv mitzuarbeiten, indem sie sich in Arbeitsgruppen konstituieren. Die Arbeitsgruppen teilen ihre Gründung und Zielsetzung dem Vorstand mit und informieren ihn regelmässig über ihre Aktivitäten.

Art. 4 Austritt

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin¹ zuhänden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Vereins abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen. Die Beiträge sind zurzeit wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder Fachpersonen	60 CHF
Juristische Personen	500 CHF
Gönner	100 CHF

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht entbunden. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstag und hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Wochen vor einer Vereinsversammlung gestellt wurden (Datum Poststempel).

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen. Die Aktuarin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Aktuarin zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens Dreiviertel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Gesamtwahl des Vorstands, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden und Wahl der Revisionsstelle.
- Abberufung des Vorstands, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5.
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte oder persönliche Rechte und Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis zehn Mitgliedern: der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassiererin, der Aktuarin und höchstens sechs Beisitzerinnen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin und der Vizepräsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Art. 19 Amtsdauer

Der Vorstand wird in einer Gesamtwahl als Gremium gewählt für ein Vereinsjahr. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex, Telefax oder Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und öffentliche Stellungnahmen im Namen des Vereins. Er bemüht sich zudem um die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Arbeitsgruppen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Kassiererin und die Aktuarin führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wieder wählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 25 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegende, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Publikationsorgan

Einziges Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 29 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind schriftlich an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung (GV) vom 29. März 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Abänderungen der Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 5. September 2014 in Zürich genehmigt.